

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: E.ON SE  
Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]  
Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
Grundlegende Anmerkung	Die Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit der Regelungsinhalte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten zumindest die zentralen Regelungen gebündelt in einer Festlegung erfolgen. Eine Mehrfachregelung (etwa von Begriffsbestimmungen oder grundlegenden vertraglichen Regelungen) birgt die Gefahr von Inkonsistenzen im Rahmen künftiger Änderungen. Zudem führt der derzeit

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	angestrebte Regelungsmodus zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit des Rechtsrahmens. Es sollte eher auf eine Konsolidierung und Vereinfachungen der Regelungen hingewirkt werden. Die Zersplitterung einer konsolidierten Verordnung in vier Festlegungen ist vor diesem Hintergrund kontraindiziert. Übergreifend gilt für den gesamten Inhalt dieser Festlegung, dass wir davon ausgehen, dass die Vorgaben der GasNZV wortlautidentisch in den neuen Regelungsrahmen überführt werden.
Grundlegende Anmerkung	Die bislang vorrangig geltenden Bestimmungen der GasNZV sollten im Rahmen der regulatorischen Vorgaben durch die BNetzA beibehalten werden. Etwaige widersprüchliche Regelungen sollten in der jeweiligen Festlegung angepasst werden. Bezugnahmen in der jeweiligen bestehenden Festlegung auf die GasNZV sollten entfallen und wortlautidentisch in die vorliegend konsultierte Festlegung übernommen werden.
Grundlegende Anmerkung	Alle Bezugnahmen auf die GasNZV sollten aktualisiert und durch die Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Festlegung ersetzt werden.
§ 2 Begriffsbestimmungen  Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:  <del>3. "Ausspeiseleistung" ist vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</del>  <del>9. "Einspeiseleistung" ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</del>	Die Begriffsdefinitionen aus § 2 Nr. 3 ("Ausspeiseleistung") [ <i>"Ausspeiseleistung" ist vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</i> ], Nr. 9 ("Einspeiseleistung") [ <i>"Einspeiseleistung" ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</i> ] und Nr. 16 ("Werktage") [ <i>"Werktage" sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers</i> ] sollten in die Festlegung überführt werden. Bei den Begriffsbestimmungen handelt es sich um etablierte Legaldefinitionen, die erhalten bleiben sollten. Ein Verzicht auf Legaldefinitionen kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Legaldefinitionen nicht in den künftigen Rechtsrahmen überführt werden sollten.  Die bislang vorrangigen Begriffsbestimmungen der GasNZV sollten wortlautgleich und übergreifend für alle Festlegungen beibehalten werden. Es sollten keine widersprüchlichen Begriffsbestimmungen auf derselben normhierarchischen Ebene existieren.

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<del>16. „Werktage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers.</del>	
<p><b>§ 3 Verträge für den Netzzugang</b></p> <p>(1) Transportkunden sind nach Maßgabe dieser Verordnung gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen; in diesem sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts zu regeln. <del>Beabsichtigt ein Transportkunde ausschließlich den Handel mit Gas am Virtuellen Handlungspunkt eines Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflichtet, wenigstens einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abzuschließen. Bilanzkreisverantwortliche sind gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen eines Marktgebiets berechtigt und verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen.</del></p> <p><del>(2) Marktgebietsverantwortliche haben Bilanzkreisverantwortlichen standardisierte Bilanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanz-</del></p>	<p>§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Abs. 5            Der Vorschlag wird begrüßt.</p>

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p><del>kreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen.</del></p> <p><del>(3) Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden standardisierte Ein- und Ausspeiseverträge anzubieten, durch die Kapazitätsrechte des Transportkunden an Ein- und Ausspeisepunkten begründet werden. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum Virtuellen Handlungspunkt; der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Virtuellen Handlungspunkt bis zum Ausspeisepunkt beim Letztverbraucher, zu einem Grenzübergangs- oder Marktgebietsübergangspunkt oder zu einer Speicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes.</del></p> <p>(4) Betreiber von örtlichen Gasverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen anzubieten. Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handlungspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten der örtlichen Gasverteilernetze.</p>	

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p>(5) Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die Mindestangaben nach § 4 enthalten.</p> <p><del>(6) Netzbetreiber haben die Verträge und Geschäftsbedingungen für die Einspeisung von Biogas so auszugestalten, dass ein transparenter, diskriminierungsfreier und effizienter Netzzugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.</del></p>	
<p><b>§ 4 Mindestanforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b></p> <p>(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge müssen Mindestangaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nutzung der Ein- oder Ausspeisepunkte;</li> <li>2. die Abwicklung des Netzzugangs, der Buchung von Kapazitäten und der Nominierung, insbesondere über den Zeitpunkt, bis zu dem eine Nominierung vorgenommen werden muss und inwieweit nachträgliche Änderungen der Nominierungen möglich sind, sowie über ein Nominierungsersatzverfahren;</li> </ol>	<p>§ 4 Abs. 1 Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p>3. die Gasbeschaffenheit und Drücke des Gases im Netz;</p> <p>4. die Leistungsmessung oder über ein Standardlastprofilverfahren;</p> <p>5. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Transportkunden und Netzbetreibern sowie Marktgebietsverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür zu verwendenden Formate und Verfahren festlegen;</p> <p>6. die Messung und Ablesung des Gasverbrauchs;</p> <p>7. mögliche Störungen der Netznutzung und Haftung für Störungen;</p> <p>8. die Voraussetzungen für die Registrierung als Transportkunde;</p> <p>9. die Kündigung des Vertrags durch den Netzbetreiber oder den Transportkunden;</p> <p>10. den Umgang mit Daten, die vom Transportkunden im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;</p> <p>11. die Abrechnung;</p>	

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p>12. die Ansprechpartner beim Netzbetreiber für Fragen zu Ein- und Ausspeiseverträgen und ihre Erreichbarkeit;</p> <p>13. die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen;</p> <p>14. Regelungen betreffend die Freigabe von Kapazitäten nach § 16.</p> <p>Ein Lieferantenrahmenvertrag nach § 3 Absatz 4 sowie Ausspeiseverträge im örtlichen Verteilernetz müssen Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 2 nur insoweit enthalten, als deren Gegenstand die Abwicklung des Netzzugangs ist. Für Messstellen, die von einem Dritten betrieben werden und den Gasverbrauch eines Letztverbrauchers messen, ist Satz 1 Nummer 6 nicht anzuwenden. Wird der Ausspeisevertrag in Form eines Lieferantenrahmenvertrages gemäß § 3 Absatz 4 abgeschlossen, sind Angaben nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.</p> <p><del>(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge müssen Mindestangaben enthalten über:</del></p>	

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p><del>1. die bei der Bilanzierung anzuwendenden Prozesse;</del></p> <p><del>2. die Abrechnung der Bilanzkreise, insbesondere über die Ermittlung der Zu- und Abschläge nach § 23 Absatz 3, sowie zur Abrechnung von Mehr- und Mindermengen;</del></p> <p><del>3. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür vorgesehenen Formate und Verfahren festlegen;</del></p> <p><del>4. die Haftung des Marktgebietsverantwortlichen und des Bilanzkreisverantwortlichen;</del></p> <p><del>5. die Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher;</del></p> <p><del>6. die Kündigung des Vertrags durch den Marktgebietsverantwortlichen oder den Bilanzkreisverantwortlichen;</del></p> <p><del>7. den Umgang mit Daten, die vom Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;</del></p>	



<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<del>8. Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Bilanzierungsvertrag und ihre Erreichbarkeit;</del>  <del>9. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen.</del>	
<b>§ 6 Registrierung</b>  (1) Transportkunden haben sich bei den Netzbetreibern, mit denen sie Verträge gemäß § 3 abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der Netzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters fordern.  <del>(2) Bilanzkreisverantwortliche haben sich beim Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet sie Bilanzkreisverträge abschließen wollen, zu registrieren, es sei denn, sie sind bereits als Transportkunde bei einem Netzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet registriert. Der Marktgebietsverantwortliche kann für die Registrierung die Angabe der Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen oder eines Vertreters fordern.</del>	§ 6 Abs. 1 Wir begrüßen den Vorschlag.
<b>§ 41 Lieferantenwechsel</b>  (1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für die Durchführung des Lieferantenwechsels bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren anzuwenden. Für den	§ 41 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Der Vorschlag wird begrüßt.

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p>elektronischen Datenaustausch mit den Transportkunden ist ein einheitliches Datenformat zu verwenden. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die elektronische Übermittlung und Bearbeitung von Kundendaten in massengeschäftstauglicher Weise zu organisieren, so dass deren Übermittlung und Bearbeitung vollständig automatisiert erfolgen können. Die Verbände der Transportkunden sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.</p> <p><del>(2) Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich</del></p> <p><del>1. dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen;</del></p> <p><del>2. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.</del></p> <p>(3) Eine Entnahmestelle ist anhand von nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifizieren. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:</p>	

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
<p>1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,</p> <p>2. Zählernummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder</p> <p>3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle. Wenn der neue Lieferant keine der in Satz 2 aufgeführten Datenkombinationen vollständig dem Netzbetreiber mitteilt, darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen. § 50 Absatz 1 Nummer 15 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Betreiber von Gasversorgungsnetzen dürfen den Lieferantenwechsel nur von Bedingungen abhängig machen, die in den Absätzen 1 bis 3 genannt sind. § 50 Absatz 1 Nummer 14 bleibt unberührt.</p>	
<b>§ 42 Rucksackprinzip</b>	<b>§ 42</b>

<p><b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p>
<p>Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmehjahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist.</p>	<p>Der Vorschlag wird begrüßt.</p>
<p><b>§ 42a Elektronischer Datenaustausch</b></p> <p>Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Messstellenbetreibern, Messdienstleistern und Netznutzern erfolgt elektronisch. Für den Datenaustausch ist das von der Bundesnetzagentur vorgegebene, bundesweit einheitliche Format zu verwenden. Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass für den Datenaustausch einheitliche Prozesse verwendet werden, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.</p>	<p>§ 42a Der Vorschlag wird begrüßt.</p>

<p><b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p>
<p><b>§ 43 Messung</b>  Die Messung erfolgt nach den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes.</p>	<p>§ 43 Der Vorschlag wird begrüßt.</p>
<p><b>Messstellenbetreiberrahmenvertrag</b> Die Beschlusskammer erwägt, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001) aufzuheben. Die Marktbeteiligten sollen ihrerseits verpflichtet werden, eine neue Fassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags zu erarbeiten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zukünftig zu erwartende verstärkte Anbindung von neuen Messeinrichtungen Gas an die Smart-Meter-Gateway Strom, bietet eine Überführung des Rahmenvertrags in den selbstregulatorischen Bereich der Marktbeteiligten ein größeres Maß an Flexibilität bei der Berücksichtigung bevorstehender sektorspezifischer Inhalte. Dies gilt auch in Bezug auf inhaltliche Wechselwirkungen mit dem Lieferantenrahmenvertrag Gas, der bereits gegenwärtig eine Anlage der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas) darstellt und somit durch die Marktbeteiligten inhaltlich ausgestaltet wird. Eine Integration des zukünftigen Messstellenbetreiberrahmenvertrags in die KoV Gas stellt zudem gleichfalls die rechtliche Verbindlichkeit des Vertrags für alle Marktbeteiligten sicher.</p>	<p>Wir favorisieren die Beibehaltung der Festlegung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages. Sollte jedoch die BNetzA diese aufheben, wäre die Vereinbarung des MSBRV Gas als Bestandteil der KoV Gas sinnvoll. Es sollten in jedem Fall die Ergänzungen aus dem Bereich Strom mit aufgenommen werden.</p>

